

# **Vereinbarung**

## **über die Gemeinsame Tarifkommission (GTK)**

### **Verband Fuss und Schuh SSOMV - UV/MV/IV**

zwischen

**den Versicherern gemäss Bundesgesetz  
über die Unfallversicherung,**  
vertreten durch die  
**Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK),**

**der Militärversicherung (MV),**  
vertreten durch die  
**Suva**

**der Invalidenversicherung (IV),**  
vertreten durch  
**das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)**

nachfolgend **Versicherer** genannt

und dem

**Verband Fuss und Schuh SSOMV**

nachfolgend **SSOMV** genannt

Anmerkung: Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter. Aus Gründen der Lesbarkeit wird jeweils nur die männliche Form verwendet.

Gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 lit. e) sowie Artikel 10 des Tarifvertrages vom 15. April 2009 wird Folgendes vereinbart:

### **Art. 1 Aufgaben / Zielsetzung**

- 1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die OSM-Tarifstruktur gemeinsam weiterzuentwickeln.
- 2 Sie setzen dazu eine Gemeinsame Tarifkommission (GTK) ein, die die Neubewertung und Überarbeitung der Tarifstruktur nach gemeinsam definierten Regeln zuhanden der zuständigen Gremien vornimmt.

### **Art. 2 Zusammensetzung / Organisation**

- 1 Die GTK setzt sich aus Vertretern des SSOMV und der Versicherern zusammen.
- 2 Die Vertragsparteien bezeichnen für ihre Mitglieder einen Stellvertreter.
- 3 Der SSOMV hat den Vorsitz.
- 4 Das Sekretariat der GTK wird vom PVK-Sekretariat geführt.
- 5 Anträge an die GTK sind an deren Sekretariat zu richten.
- 6 Die GTK kann die Organisation und das Verfahren in einem Reglement festlegen.

### **Art. 3 Zuständigkeit / Kompetenzen**

Die Gemeinsame Tarifkommission ist zuständig für

- Neuaufnahme von Leistungen in die Tarifstruktur
- Delegation der Nachkalkulation von bestehenden Leistungen: Definition des Auftrages, Vorgabe der Eckwerte, Genehmigung der Kalkulationen der beauftragten Experten
- Bestätigung von Veränderungen der Tarifstruktur und ihrer Anwendung und Interpretation
- Wahrung von gemeinsamen Interessen betreffend Tarifstruktur
- Einsetzen von Kommissionen oder Arbeitsgruppen sowie den Beizug von Experten.

### **Art. 4 Beschlussfassung**

Die GTK kann ihre Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg fassen.

## Art. 5 Finanzierung

Die Aufwendungen der TK werden zu 50% vom Verband und zu 50% von den Versicherern finanziert.

## Art. 6 Rechte und Pflichten aus dem OSM-Tarif

Gemeinsam finanzierte und in Auftrag gegebene Weiterentwicklungen, Anpassungen, Änderungen, Ergänzungen etc. der Tarifstruktur stehen vollumfänglich den Vertragsparteien zu, können aber in gegenseitigem Einvernehmen an Dritte weitergegeben werden.

## Art. 7 Vertraulichkeit

Daten, Arbeiten und Beschlüsse der TK unterliegen der Vertraulichkeit. Ausnahmen werden im Einzelfall gemeinsam geregelt.

## Art. 8 Schlussbestimmungen

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung tritt am 1. Mai 2009 in Kraft und ersetzt die Vereinbarung vom 19. Dezember 2003.

<sup>2</sup> Das Kündigungsverfahren richtet sich nach Artikel 15 des Tarifvertrages UV/MV/IV - SSOMV vom 15. April 2009.

Zürich/Luzern/Bern, 15. April 2009

### **Verband Fuss und Schuh SSOMV**

Der Zentralpräsident

Thomas Habermacher

### **Medizinertarif-Kommission UVG (MTK)**

Der Präsident

Felix Weber

### **Bundesamt für Sozialversicherungen**

Geschäftsfeld Invalidenversicherung

Der Vizedirektor

Alard du Bois-Reymond

### **Suva**

**Militärversicherung**

Der Direktor

Stefan A. Dettwiler